



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Wirtschaft seco  
Direktion für Arbeit  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

### **Teilrevision der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Direktor Gaillard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2010 unterbreitet uns das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) den Entwurf einer Teilrevision der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) zur Stellungnahme. Für die Gelegenheit der Stellungnahme danken wir recht herzlich. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

#### **I. Allgemeines**

Mit der geplanten Teilrevision wollen Sie die Einzelheiten regeln, die sich bezogen auf das am 26. September 2010 vom Volk angenommene revidierte Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) ergeben. Zusätzlich machen Sie von der Möglichkeit Gebrauch, Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung sowie formale Präzisierungen vorzunehmen. In diesem Sinne ersuchen wir Sie, eine neue Bestimmung aufzunehmen, wonach der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erst ab jenem Zeitpunkt besteht, wenn die Ferientage, welche aus dem letzten Arbeitsvertrag finanziell abgegolten wurden, bezogen sind.

## **Artikel 10i AVIV**      Anrechenbarer Arbeitsausfall bei Ferienguthaben (neu)

Der Arbeitsausfall gilt so lange nicht als anrechenbar, bis die Ferien, die im Anschluss an den letzten Arbeitsvertrag finanziell abgegolten wurden, bezogen sind.

Wir stellen immer wieder fest, dass beispielsweise bei Saisoniers mehr als zwei Drittel aller Personen ihre Ferien nicht innerhalb des Arbeitsvertrages beziehen oder beziehen können. Das Ferienguthaben wird ihnen am Ende des Arbeitsvertrages durch Geldleistung abgegolten. Im Durchschnitt sind das zirka zwei Wochen.

Gemäss geltendem Recht, haben Versicherte unabhängig davon, ob Ihnen Ferienguthaben ausbezahlt worden sind oder nicht, nach der ordentlichen Wartezeit Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung. Das ist aus drei Gründen nicht richtig.

1. Ferien dienen dem Zweck der Erholung. Gemäss Artikel 329c OR sind die Ferien in der Regel im Verlauf des betreffenden Dienstjahres zu gewähren; wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen. Wenn sich z. B. Saisoniers mit befristeten Arbeitsverträgen unmittelbar nach Saisonende als arbeitslos anmelden, um Ansprüche der Arbeitslosenversicherung geltend zu machen, müssen sie vermittelbar sein. Es ist ihnen somit nicht möglich, die bezahlten Ferien für ihre Erholung zu beziehen, was der eigentliche Zweck der Ferien wäre.
2. Vom Versicherungsprinzip her betrachtet ist es stossend, wenn Arbeitslose für die Dauer der Ferienentschädigung zusätzlich auch Taggelder der Arbeitslosenversicherung beziehen können, obschon sie für diese Zeit keinen Verdienstausschlag haben. Sie erzielen somit ein doppeltes Einkommen, was nicht dem Versicherungsprinzip entspricht.
3. Die aktuelle AVIG Revision verfolgt ein Hauptziel, nämlich Leistungen da einzusparen, wo sie nicht unbedingt erforderlich sind. Es ist somit mehr als stossend, wenn in verschiedenen Leistungsbereichen Kürzungen gemacht werden und da, wo gar kein Verdienstausschlag gegeben ist, Taggelder bezahlt werden.

## **II. Bemerkungen zu einzelnen Ausführungsbestimmungen**

### Artikel 6 Absatz 1ter

Hier nehmen Sie eine Bestimmung auf, wonach Versicherte bis zum 30. Altersjahr, die von der Beitragspflicht befreit sind, während der Wartezeit in ein Berufspraktikum zugelassen werden können, wenn die Arbeitslosenquote dieser Altersgruppe in der Schweiz 3,3 Prozent

übersteigt. Dies ist nicht praxistauglich, weil die Arbeitslosenquote von einem Monat auf den anderen ändern kann. Deshalb sind Versicherte bis zum 30. Altersjahr unabhängig der Arbeitslosenquote in ein Berufspraktikum zuzulassen.

#### Artikel 26 Absatz 2 Persönliche Arbeitsbemühungen

Neu sind die Versicherten verpflichtet, ihre Arbeitsbemühungen bis zum 10. des Folgemonats (bisher bis zum 5.) abzugeben. Von der Gewährung einer Nachfrist wie bisher wird ausser bei objektiver Verhinderung abgesehen. Stattdessen werden die zuständigen Arbeitsstellen (RAV) verpflichtet, Versicherte *schriftlich* darauf hinzuweisen, dass Arbeitsbemühungen, die nach dem 10. des Folgemonats eingereicht werden, nicht mehr berücksichtigt werden können, ausser wenn ein entschuldbarer Grund geltend gemacht werden kann. Wir lehnen das ab. Das führt zu einem unnötigen zusätzlichen administrativen Aufwand und dient der Sache nicht.

Es ist richtig, dass die zuständige Arbeitsstelle (RAV) die Versicherten informieren muss, wie und bis zu welchem Zeitpunkt die Arbeitsbemühungen nachzuweisen sind. Das kann beispielsweise in den monatlichen Beratungsgesprächen geschehen wie auch mit einem Hinweis auf dem vorgedruckten Formular "Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen". Wir schlagen vor, das Wort "schriftlich" zu streichen.

#### Artikel 40 Absatz 1 Mindestgrenze des versicherten Verdienstes

Sie sehen vor, die Mindestgrenze für den versicherten Verdienst von heute Fr. 500.-- auf neu Fr. 800.-- zu erhöhen. Dadurch wird der Anreiz verkleinert, im Rahmen des Zwischenverdienstes geringfügige Arbeiten anzunehmen, um wieder einen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Das lehnen wir ab und schlagen vor, die bisherige Mindestgrenze beizubehalten.

#### Artikel 45 Absatz 5 Beginn der Einstellfrist

Wie bisher soll die Einstelldauer angemessen verlängert werden, wenn die versicherte Person wiederholt dazu Anlass gibt. Neu sehen Sie jedoch vor, bei der Beurteilung die Einstellungen der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen. Das lehnen wir ab, weil es nicht praxistauglich ist und unnötigen Aufwand verursacht. Wir sind der Ansicht, dass es ausreichend ist, wenn die Einstellungen in der laufenden Rahmenfrist berücksichtigt werden. Bei einem nahtlosen Übergang von einer Rahmenfrist zur anderen wäre höchstens auch die vorangehende Rahmenfrist zu berücksichtigen.

#### Artikel 91 Wohnortsregion

Neu soll die Übernahme von Pendlerkosten und Wochenaufenthalterbeiträgen erst dann

möglich sein, wenn der Arbeitsort mehr als 50 Kilometer (bisher 30 Km) mit dem öffentlichen Verkehrsmittel oder eine Stunde (bisher eine halbe Stunde) mit dem Privatfahrzeug entfernt ist. Das lehnen wir ab. Wir schlagen vor, die bisherige Regelung zu belassen, weil dadurch der Anreiz für Pendler höher ist, möglichst jede Arbeit anzunehmen, um so der Arbeitslosigkeit zu entfliehen.

#### Artikel 97b Motivationssemester

Wir sind der Ansicht, dass nicht generell ein Anspruch für einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 400.-- bestehen soll. Sinnvoller ist es, wenn Jugendlichen, die in ein Motivationssemester zugewiesen werden, die notwendigen Auslagen vergütet werden. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

"Wer während der Wartezeit an einem Motivationssemester teilnimmt, hat Anspruch auf die notwendigen Auslagen (Fahrkosten, Unterkunft und Verpflegung) im Umfang von max. Fr. 400.--."

#### Artikel 98 Berufspraktikum

Jugendliche, die ein Berufspraktikum absolvieren, haben aufgrund der sozialen Abfederung Anspruch auf ein Mindesttaggeld von Fr. 102.--. Das ergibt pro Monat eine durchschnittliche Entschädigung von Fr. 2'200.--. Neu sollen Jugendliche im Anschluss an die obligatorische Schulpflicht auch ohne Berufsausbildung in ein Berufspraktikum zugelassen werden. Im Praktikum erhalten sie ein Mehrfaches vom Lehrlingslohn. Das lehnen wir ab, weil aus finanzieller Sicht kein Anreiz mehr besteht, eine Lehre zu machen. Ziel des Berufspraktikums ist es, im erlernten Beruf Berufserfahrung zu sammeln. Deshalb ist diese geltende Regelung auf Personen mit einer abgeschlossenen Lehre oder einem Studium zu beschränken.

### **III Schlussbemerkung**

Sehr geehrter Herr Direktor, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme und bitten Sie, unsere Überlegungen aufzunehmen.

Altdorf, 17. Dezember 2010



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Dr. Peter Huber